Kostenerstattung von Naturheilverfahren in der privaten Krankenversicherung

von RA Dr. jur. Frank Stebner

Durch § 1 Abs. 2 Satz 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen in der Krankheitskostenversicherung der privaten Krankenversicherer (MB/KK) ist klargestellt, dass nicht für jede Heilbehandlung einer Krankheit ein Versicherungsschutz besteht, sondern nur für die "medizinisch notwendige Heilbehandlung".

Heilbehandlung ist jede ärztliche und - zahnärztliche Tätigkeit - zum Zwecke der Heilung, Besserung oder auch nur Linderung eines Leidens (Bundesgerichtshof (BGH), Versicherungsrecht 1978, 271, 272). Zur Heilbehandlung gehören nicht nur Therapieformen, sondern auch Diagnoseformen.

Die ausschließlich strenge objektive Betrachtung der medizinischen Notwendigkeit ist jedoch erstmals durch das Urteil des BGH vom 29.11.1978 gelockert worden. Danach wird die medizinische Notwendigkeit der Heilbehandlung nach folgendem Maßstab beurteilt:

Eine Behandlungsmaßnahme ist medizinisch notwendig, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, sie als medizinisch notwendig anzusehen.

Als vertretbar wird eine Heilbehandlung dann angesehen, wenn sie sowohl in begründeter und nachvollziehbarer, wie wissenschaftlich fundierter Vorgehensweise das zugrunde liegende Leiden diagnostisch hinreichend erfasst und eine adäquate geeignete Therapie anwendet.

Versicherungsschutz auch für Naturheilverfahren

Ein Grundsatzurteil des BGH vom 10.07.96 beinhaltet, dass die medizinische Notwendigkeit der Heilbehandlung nicht nur aus schulmedizinischer Sicht beurteilt werden soll, sondern auch medizinische Erkenntnisse berücksichtigt werden können, die sich im Bereich der sog. alternativen Medizin ergeben haben oder sich als das Ergebnis der Anwendung von sog. Außenseitermethoden darstellen.

Die objektive Vertretbarkeit der Behandlung, so das höchste deutsche Zivilgericht, ist bereits dann anzunehmen, wenn die Behandlung nach medizinischen Erkenntnissen im Zeitpunkt ihrer Vornahme als wahrscheinlich geeignet angesehen werden konnte. Dabei sei jedenfalls bei schweren, lebensbedrohenden oder lebenszerstörenden Erkrankungen nicht zu fordern, dass der Behandlungserfolg näher liegt als sein Ausbleiben. Es reiche vielmehr aus, wenn die Behandlung mit nicht nur ganz geringer Erfolgsaussicht die Erreichung des Behandlungszieles als möglich erscheinen lasse.

Für die grundsätzliche Frage der medizinischen Notwendigkeit der Behandlung ist der Versicherungsnehmer (Patient) darlegungs- und beweispflichtig. Geht es aber darum, dass nicht die medizinische Notwendigkeit grundsätzlich bestritten wird, sondern die Intensität der Behandlung, ist die private Krankenversicherung darlegungs- und beweispflichtig. Die bloße Behauptung einer Übermaßbehandlung reicht nicht aus.

Erstattungspraxis privater Krankenversicherer

In der privaten Krankenversicherung kann heute nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Versicherte in jedem Falle unkompliziert eine Kostenerstattung für Naturheilverfahren erhalten. Manche Versicherte müssen sehr kämpfen und erreichen trotz großer Hilfe durch ihre behandelnden Ärzte nicht das Ziel. Eine zivilgerichtliche Klage ist in manchen Fällen dann die letzte Möglichkeit.

Die Ursache für die Erstattungsschwierigkeiten ist darin zu suchen, dass die privaten Krankenversicherer gegen dieselben Strukturprobleme ankämpfen wie die gesetzlichen Krankenkassen. Hierzu zählen davonlaufende Kosten im stationären Bereich, kostenintensive medizinische Innovationen, Altersstruktur und teuerste Intensivmedizin, auch dort, wo man die Frage nach der Sinnhaftigkeit stellen kann. Der vielfältige Versuch, Naturheilverfahren aus der Kostenerstattung auszuschließen, reduziert

den Kostendruck nicht wirklich. Man kann aber so demonstrieren, dass man aktiv ist, ohne Kernprobleme angehen zu müssen. So gesehen, ist der Druck auf die besonderen Therapierichtungen durch private Krankenversicherer nicht mehr als ein Alibi zum Beleg dafür, dass man für den Erhalt der Tarifkalkulationen alles tut.

Ärztliche Bescheinigungen sind bei der Kostenerstattung grundsätzlich behilflich, jedoch dürfen die Patienten nicht zuviel davon erwarten. Oft bleibt dann doch nur die Klage vor dem Amtsgericht oder Landgericht. Die Erfolgsaussichten sollten vorher genau abgeklärt werden. Eine Vertretung erfolgt am besten durch einen mit Versicherungsfragen und Naturheilverfahren vertrauten Rechtsanwalt.

Anschrift des Autors
Dr. jur. Frank A. Stebner
Rechtsanwalt, Arzneimittel- und Medizinrecht
Reitling 3
38228 Salzgitter
Internet: www.drstebner.de